

# Standpunkt der Fachgruppe Personal zur Beauftragung Selbständiger Einzelunternehmer (SEU)

## November 2019

### Vorwort

Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung und Kontrollen durch den Zoll sorgen für Unsicherheit in der Branche. Hinzu kommen Sozialversicherungs- und Strafverfahren mit lokal unterschiedlichen Bewertungen und Entscheidungen durch die Gerichte. Die Fachpresse schreibt über das Thema zunehmend kritisch und rückt das Thema und die Branche weiter in den Fokus.

Bisher gab es kaum obergerichtliche oder höchstrichterliche Entscheidungen. Eine Entscheidung des BGH, welche richtungweisend ist und durchaus Grundsatzcharakter für unsere Branche hat, gab es unserer Kenntnis nach erstmals Ende 2018.

### Rechtsprechung

Diese Entscheidung des BGH vom 13. Dezember 2018 – Göttinger Urteil 5StR275/18/ oder hier: [www.juris.bundesgerichtshof.de](http://www.juris.bundesgerichtshof.de) (unter Angabe der Urteils-Nummer) – ist für uns maßgeblich und gibt uns die Richtung vor. Hier wird der betroffene Geschäftsführer einer GmbH zu 1,5 Jahren Haft, welche zur Bewährung ausgesetzt ist, verurteilt wegen der Nichtzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von einigen Hunderttausend Euro.

Hintergrund war die Beauftragung vermeintlich selbständiger Techniker, Spezialisten usw. (Pt. 8 \*). Der Bundesgerichtshof (BGH) hat ohne Unterscheidung alle betroffenen Tätigkeiten als abhängige Beschäftigung eingeordnet. Darüber hinaus gibt es zwei aktuelle Urteile des Bundessozialgerichts zu Honorarärzten und Honorarpflegekräften (BSG, B 12 R 11/18 R und B 12 R 6/18 R vom 4. Juni 2019 (auch [www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de) unter Angabe der Verfahrensnummer) als Leitfall zu qualifizierten Tätigkeiten. **Auch wenn die Entscheidungen stets Einzelfälle betreffen und nicht unbesehen übertragen werden dürfen, beschreiben sie ein erhebliches Risiko für unsere Unternehmen und unsere Branche.** Haftungsrisiken bestehen für die Unternehmen, die Geschäftsführer und auch für die Einzelunternehmer.

### Fazit

Die geänderte gerichtliche Situation mit Blick auf die Entscheidungen von BGH und BSG stellt in Abrede, dass Einzelunternehmer in unserer Branche **wie bisher selbständige Auftragnehmer** sein können. **Unabhängig von der Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Beauftragung gegenwärtig und zukünftig noch möglich ist, müssen die verantwortlichen Unternehmen das Risiko der fortgesetzten Beauftragung von Einzelunternehmen neu bewerten.**

Die in der Fachgruppe Personal aktuell vertretenen Unternehmen haben für sich die Entscheidung getroffen, sich **im Regelfall** von dem Modell der Beauftragung selbständiger Einzelunternehmer zu verabschieden.

Die Unternehmen streben eine weitere Zusammenarbeit mit den betroffenen Personen auf Basis gemeinsam erarbeiteter Beschäftigungsmodelle an: z. B. über Anstellung in Teilzeit oder Vollzeit, Abrufarbeitsverhältnisse, kurzzeitige Beschäftigung oder über Arbeitnehmerüberlassung.

\*) Zitat aus dem Urteil des BGH Göttingen 5StR275/18:

„Folgende Tätigkeiten wurden seitens der von dem Angeklagten eingesetzten Personen ausgeführt und in der Bezahlung und Abrechnung differenziert: Bühnenhelfertätigkeiten („Stageland“), Tribünenaufbau („Steelhand“), Höhenarbeiten beim Gerüst- und Tribünenbau bzw. Traversenmontage („Climber“ und „Rigger“), Crewchef, Gabelstaplerfahrer, Tontechniker, Lichttechniker, Videotechniker, Messebauer, Tätigkeit durchgeführt durch Fachkraft für Veranstaltungstechnik, Einsatz einer Elektrofachkraft.“

# Unterzeichner

## Standpunkt zur Beauftragung Selbständiger Einzelunternehmer (SEU)

- AMBION GmbH
- artlogic GmbH
- BigRig Berlin GmbH
- Bmusik Veranstaltungstechnik GmbH & Co. KG
- CenterLine UG (haftungsbeschränkt)
- Event Staffing GmbH
- exposive medien gruppe GmbH
- H.O.F. Alutec GmbH & Co. KG
- lean-pro GmbH & Co. KG
- Leyendecker GmbH
- Neumann&Müller GmbH & Co. KG
- PCS Professional Conference Systems GmbH
- PM BLUE GmbH
- PRISMA Veranstaltungstechnik
- Production Resource Group AG
- Rigging Plus GmbH
- ROCKABELLA event-service | Melanie Weiler
- SIGMA System Audio-Visuell GmbH
- Sound & Light Veranstaltungstechnik GmbH
- TSE AG – Technik und Service für Events AG




















